

Satzung Tennisclub Fallersleben e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

Tennisclub Fallersleben e.V.

Er ist am 17. Februar 1972 gegründet worden und hat seinen Sitz in Wolfsburg-Fallersleben; Herzogin-Clara-Straße 33a. Der Verein ist unter der Nummer VR 100 105 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wolfsburg eingetragen. Die Vereinsfarben sind blau-weiß. Emblem TCF. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes und des Niedersächsischen Tennis-Verbandes (NTV).

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins besteht in der gemeinnützigen Pflege des Tennisspiels zur Förderung des Sports. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch Bereitstellung und Pflege der Tennisanlage sowie durch Veranstaltungen auf sportlicher und gesellschaftlicher Ebene. Jede politische und konfessionelle Betätigung ist untersagt. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein unterscheidet zwischen:

- => aktiven Mitgliedern
- => passiven Mitgliedern
- => sowie Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die den Tennissport betreiben.

Passive Mitglieder sind Mitglieder, die ohne den Tennissport zu betreiben den Verein fördern. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Jugendliche sind Mitglieder, die zu Beginn eines Kalenderjahres

das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Der Aufnahmeantrag bei Minderjährigen ist von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann die Aufnahme nur mit Zustimmung des Vereinsrates ablehnen. Der Beginn der Mitgliedschaft ist dem Mitglied schriftlich zu bestätigen. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Studenten-/innen ohne eigenes Einkommen können bis zum vollendeten 27. Lebensjahr im Familienverbund eine Mitgliedschaft führen (ohne separaten Mitgliedsbeitrag).

Satzung Tennisclub Fallersleben e.V.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem Vereinsrat und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Juristische Personen haben eine Stimme. Ihr Stimmrecht kann nur durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden. In der Mitgliederversammlung sind alle erschienenen Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr stimmberechtigt. Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, die Sportstätten des Vereins unter Beachtung der Platzordnung und der sonstigen Anordnungen zu benutzen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten, den Beschlüssen des Vorstandes Folge zu leisten und die in der Beitragsordnung festgelegten Leistungen pünktlich zu erbringen. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

§ 6 Sonstiges Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet weiterhin durch Tod, Streichung oder Ausschluß.
- (2) Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt, wenn ein Mitglied länger als ein Jahr seinen Beitrag nicht gezahlt hat und seinen Beitragspflichten nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Die Beitragsschuld bleibt auch nach der Streichung bestehen.
- (3) Über den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt der Vorstand. Der Beschluss ist dem Mitglied innerhalb von 7 Tagen durch Einschreiben zuzustellen. Vom Tage der Zustellung des Ausschließungsbeschlusses ruhen sämtliche Rechte und Pflichten des betroffenen Vereinsmitgliedes. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann der Betroffene innerhalb von 14 Tagen schriftlich Widerspruch einlegen.
- (4) Durch das Ausscheiden von Vereinsmitgliedern werden der Verein und das Vereinsvermögen nicht berührt. Ansprüche an das Vereinsvermögen können nicht gestellt werden.

§ 7 Haftung des Vereins

Die Benutzung der Tennisplatzanlage in ihrem gesamten Umfange und die Teilnahme an sonstigen Vereinsveranstaltungen erfolgt durch alle Mitglieder und auch Dritte auf eigene Gefahr. Im Übrigen gelten die vom DSB (Deutscher Sportbund) im Rahmen der Sportunfallversicherung abgeschlossenen Bestimmungen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

Satzung Tennisclub Fallersleben e.V.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Geschäftsführer-/in
- d) dem/der Schatzmeister-/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und setzt sich aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen.

§ 11 Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist in den ersten 3 Monaten des Kalenderjahres zu berufen. Sie ist außerdem zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes nach § 9 dieser Satzung binnen 3 Monaten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder durch Bekanntgabe in der örtlichen Presse unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu berufen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung folgenden Werktag bzw. dem Bekanntgabetag in der Presse. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (3) Die Berufung der Mitgliederversammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Anträge zur Tagesordnung, bei denen eine Beschlussfassung gewünscht wird, sind vom Vorstand in die Tagesordnung aufzunehmen. Die Frist wird gewahrt, wenn der Antrag bis zum 7. Tag nach Absendung der Einberufung bei einem Mitglied des Gesamtvorstandes vorliegt. Ergänzungsanträge zur Tagesordnung sind vom Vorstand durch Aushang an der Informationstafel bis spätestens 3 Tage vor Versammlungstermin bekanntzugeben

§ 12 Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung

In gleicher Form und Frist muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand einberufen werden, wenn diese von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder unter schriftlicher Angabe des Zweckes und der Gründe gefordert wird. Entsprechend gilt § 10,11,12,13 BGB.

Satzung Tennisclub Fallersleben e.V.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht vom Vorstand oder einem anderen Organ des Vereins zu besorgen sind. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Rechnungs-/Prüfungsberichtes
 - c) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vereinsrates
 - d) Entlastung der übrigen Vereinsorgane
 - e) Bestellung des Gesamtvorstandes, des Vereinsrates und der Kassenprüfer
 - f) Festsetzung der Aufnahmegebühren, der Beiträge und der Umlagen
 - g) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
 - h) Satzungsänderungen
 - i) Auflösung des Vereins
- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
 - (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigter Mitglieder.
 - (3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine dreiviertel Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
 - (4) Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 dieser Satzung) und zur Auflösung des Vereins ist eine Zustimmung von vier Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
 - (5) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
 - (6) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse entscheidet die Mitgliederversammlung.

Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten. Die Niederschrift wird im Clubheim zur Einsicht ausgelegt.

Satzung Tennisclub Fallersleben e.V.

§ 14 Erweiterter Vorstand

(1) Der Vorstand ist Teil des erweiterten Vorstands, der aus folgenden Mitgliedern besteht:

Vorsitzender-/e	stellv. Vorsitzender-/e
Geschäftsführer-/in	Schatzmeister-/in
Jugendsportwart-/in	Sportwart-/in
Jüngstensportwart-/in	Anlagenwart-/in
Pressewart-/in	Kommunikationsbeauftragte-/r

(2) Alle Mitglieder des erweiterten Vorstand müssen stimmberechtigte Vereinsmitglieder sein und werden jeweils auf zwei Jahre gewählt. Sie sind ehrenamtlich tätig und bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des Nachfolgers im Amt.

(3) Es werden gewählt

in einem geraden Jahr	in einem ungeraden Jahr
Vorsitzender-/e	stellv. Vorsitzender-/e
Geschäftsführer-/in	Schatzmeister-/in
Anlagenwart-/in	Jugendsportwart-/in
Sportwart-/in	Pressewart-/in
Jüngstensportwart-/in	Kommunikationsbeauftragte-/r

§ 15 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Satzung Tennisclub Fallersleben e.V.

§ 16 Der Vereinsrat

Der Vereinsrat besteht aus mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung in jedem geraden Kalenderjahr für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Sie dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören.

Die Vereinsratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Sprecher. Der Vereinsrat hat die Aufgabe den Vorstand zu beraten, ihn zu unterstützen und zu überwachen. Dem Vereinsrat obliegen: Vorschläge an den Gesamtvorstand zur Ernennung von Ehrenmitgliedern und zu Ehrungen, Entscheidungen über Widersprüche bei Ausschlüssen, Schlichtung und Beilegung von Streitigkeiten und Differenzen, die sich aus der Vereinszugehörigkeit ergeben. Folgende Angelegenheiten hat der Vorstand mit dem Vereinsrat vor Eingehen irgendwelcher Rechtsverbindlichkeiten zu besprechen:

- (1) Einstellung von hauptberuflichen Mitarbeitern
- (2) Eingehen von Verbindlichkeiten mit wiederkehrender Verpflichtung. Der Vereinsrat oder die von ihm bestimmten Vereinsratsmitglieder können sich in angemessenen Abständen vom Vorstand über die Situation des Vereins und die beabsichtigten Vorhaben Bericht erstatten lassen. In schriftliche Unterlagen besteht Einsichtsrecht. Der Vereinsrat kann verlangen, daß der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberuft, bei der der Vereinsrat seine Anliegen vortragen und zur Entscheidung bringen kann. Kommt der Vorstand einem Verlangen nicht nach, kann der Sprecher des Vereinsrates auch selbst eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung der in der Satzung festgelegten Form und Frist einberufen.

§ 17 Die Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfung des TC Fallersleben erfolgt durch zwei Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Ihre Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre. Sie dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstandes sein. Von der Mitgliederversammlung wird jährlich ein Kassenprüfer-/in gewählt, so dass sich die Amtszeiten der Kassenprüfer überschneiden.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, zur Erstellung des Kassenprüfungsberichtes Einblick in die Kassengeschäfte des Vereins zu nehmen. Sie tragen der Mitgliederversammlung jährlich den Inhalt des Prüfungsberichtes vor und stellen den Entlastungsantrag.

§ 18 Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Beiträge sind als Jahresbeiträge im ersten Quartal des Kalenderjahres zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.
- (2) Der Vorstand hat das Recht, in Sonderfällen auf schriftlichen Antrag den Beitrag zu ermäßigen oder ganz zu erlassen.
- (3) Aufnahmegebühren und Umlagen können erhoben werden.
- (4) Aufbaustunden können beschlossen werden; für nicht geleistete Aufbaustunden können Umlagen erhoben werden.
- (5) Bei verspäteten Beitragszahlungen können angemessene Bearbeitungsgebühren erhoben werden.

Satzung Tennisclub Fallersleben e.V.

§ 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im §12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigter Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins entschädigungslos an die Stadt Wolfsburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des TCF werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - o das Recht auf Auskunft
 - o das Recht auf Berichtigung
 - o das Recht auf Löschung
 - o das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
 - o das Widerspruchsrecht
- 3) Den Organen des TCF, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht, auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 21 Geschäftsjahr und Gerichtsstand

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Gerichtsstand ist Wolfsburg.

<h2>Satzung</h2> <h3>Tennisclub Fallersleben e.V.</h3>
--

Anlage: 9 Außenplätze
3 Hallenplätze (Teppichbelag)

Anschrift: Herzogin-Clara-Strasse 33a
38 442 Wolfsburg-Fallersleben

Telefon: Geschäftsstelle 05362-62 707
Fax: Geschäftsstelle 05362-62 707
E-Mail: geschaeftsstelle@tc-fallersleben.de

Telefon: Clubgaststätte 05362-62 759

Wolfsburg, 15. Februar 2019